

„Im Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entschieden:

Der Höchstbetrag der Kredite, der gem. § 5 der Haushaltssatzung zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf 32.000.000 € angehoben.“